

28. 1. Ist unter „Gott“ im Sinne des §. 166 St.G.B.'s die Gottheit in der Abstraktion, oder aber der Gottesbegriff zu verstehen, wie er in den Bekenntnissen der christlichen Kirchen und der anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaften niedergelegt ist?

2. Bildet das Judentum in Preußen eine Religionsgesellschaft im Sinne des §. 166 a. a. O.?

Preuß. Gesetz über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847
§§. 35. 37 (G. S. S. 263).

II. Straffenat. Ur. v. 3. März 1882 g. S. N. Rep. 262/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Mitangeklagten Nordmann ist unbegründet.

Der Vorwurf der Verletzung des §. 166 St.G.B.'s geht fehl.

1. Die erstrichterliche Schlußfeststellung, daß der Beschwerdeführer im Inlande im Jahre 1881 dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästerte, ein Ärgerniß gegeben habe, erschöpft

den Thatbestand des im §. 166 a. a. D. an erster Stelle vorgesehenen Vergehens gegen die Religion. Ihre Begründung läßt nirgend einen Rechtsirrtum erkennen, welcher zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles führen könnte.

Zwar bemängelt der Beschwerdeführer mit Recht die Ausführung des ersten Richters, daß es für die Gotteslästerung deshalb gleichgültig sei, ob von dem Gott der Juden oder Gott überhaupt gesprochen werde, weil der §. 166 a. a. D. den Begriff der Gottheit in der weitesten Abstraktion als das jeder Religion gemeinsame fasse und das religiöse Gefühl eines jeden schützen wolle, dem der Gottesbegriff heilig sei.

Diese Auffassung würde zu der Annahme führen, daß ein abstrakter Begriff, eine Gottesidee, beruhe sie auch auf einer noch so rohen Naturreligion, gelästert werden könnte, wobei es dann an jeder objektiven Bestimmtheit für den Gottesbegriff im Sinne des §. 166 a. a. D. ermangeln würde.

Auf dieser Ansicht, welche allerdings nicht zutreffend ist, beruht jedoch das erste Urtheil nicht. Sie ist vielmehr vom Vorderrichter, welcher bei der Beurteilung des Straffalles selbst von dem Gotte, zu dem die Juden beten, spricht, nur dazu benützt, um darzuthun, daß auch eine Lästerung des Gottes der Juden unter die gedachte Strafvorschrift falle, und dieser Annahme ist beizupflichten, wenn auch die Revision die Richtigkeit derselben bestreitet. Dem Vergehen der Gotteslästerung im Sinne des gedachten Strafgesetzes liegt weder die unbegrenzte Unterstellung eines allgemeinen, allen bestehenden positiven Religionen gemeinschaftlichen und von ihnen unabhängigen Begriffes der Gottheit, noch die begrenzte Auffassung Gottes nach dem christlichen Glaubensbekenntnisse allein zu Grunde. Vielmehr findet dies Delikt seine Grundlage in dem Gottesbegriffe, wie er in den konkreten Bekenntnissen der christlichen Kirchen und der anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaften niedergelegt ist.

Dies ergibt zunächst schon der Wortlaut des Gesetzes, wonach die Gotteslästerung mit der Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder einer andern mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft in unmittelbare Verbindung gebracht ist und beide Vergehen unter dieselbe Strafandrohung gestellt sind.

Diese Auslegung wird auch durch die Gesetzesmaterialien und den

in diesen klar ausgesprochenen Zweck des Gesetzes bestätigt. Bei der Aufnahme der Strafvorschrift über die Gotteslästerung in dem §. 135 des preuß. St.G.B.'s, welcher dem §. 166 R.St.G.B.'s zum Vorbilde gedient hat, ging man davon aus, daß als Strafgrund der Angriff auf die sittliche und moralische Ordnung des Staates, welcher in der Religion die Grundlage aller staatsbürgerlichen Verbindung und als die Pflicht der Obrigkeit den Schutz dieser seiner eigenen Grundlage gegen solche Angriffe anerkennt, zu betrachten sei; und daß durch diese Auffassung sowohl die Idee einer Strafe für die Beleidigung Gottes, als die bürgerliche Bestrafung der Sünde allein und als solcher ausgeschlossen, vielmehr die Gotteslästerung nur durch die Art ihrer Manifestation strafbar werde.

Vgl. Goldammer, Materialien zum preuß. St.G.B. Bd. II. S. 262 flg.

Ähnlich sprechen sich die Motive zu §§. 163—166 R.St.G.B.'s (S. 96 flg.) dahin aus:

„Der Entwurf habe das im preuß. Strafgesetzbuch vorgesehene Vergehen der Gotteslästerung, ungeachtet der vielen dagegen erhobenen Einwendungen, beibehalten. Gott könne zwar nicht als durch menschliche Handlungen verletzbar gedacht werden und bedürfe darum auch nicht der Sicherung durch menschliche Strafen, wie eine beleidigte irdische Person. Aber jede Gotteslästerung enthalte eine Verletzung des religiösen Gefühles anderer, und dies Gefühl dürfe schon darum auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühles im Volke keinen Anteil nehme, dasselbe vielmehr als etwas gleichgültiges betrachte.

Um einer solchen Auffassung vorzubeugen, dürfe das Gesetz sich nicht der Aufgabe entziehen, die Gotteslästerung als etwas strafbares zu bezeichnen.

Die Bestimmung des preuß. Strafgesetzbuches, welches neben den christlichen Kirchen nur die mit Korporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaften gegen Gotteslästerung schützte, sei zwar für engherzig erklärt, weil jedes, und keineswegs bloß das vom Staate gebilligte religiöse Gefühl geschützt werden müsse.

Dieser Einwand sei jedoch nicht beachtet.

Mit Aufhebung der Beschränkung würde der Gesetzgeber einen Anspruch auf den Schutz des Strafrichters auch da zugestehen, wo jede Gewähr dafür fehle, ob denn eine diesen Schutz in Anspruch nehmende angebliche religiöse Vereinigung auch wirklich den Charakter einer solchen beanspruchen dürfe und nicht vielmehr in die Reihe nichtreligiöser Vereine zu weisen sei."

Hiernach erscheint die Gotteslästerung im Sinne des §. 166 St.G.B.'s nicht als Beleidigung oder anderweite Verletzung Gottes, sondern als ein mittelbar die öffentliche Ordnung des Staates gefährdendes Delikt. Deshalb darf jede in und von dem Staate direkt oder indirekt durch Verleihung der Korporationsrechte anerkannte Religionsgesellschaft — aber auch nur diese — als die geordnete Anstalt, in welcher gemeinsame Gottesverehrung und religiöses Leben ihrer Glieder das Rechtsgebiet betritt, den öffentlichen Strafschutz des Staates bezw. des Deutschen Reiches gegen Angriffe auf das religiöse Gefühl ihrer Befenner durch Gotteslästerung beanspruchen. Dies religiöse Gefühl der einzelnen Glieder hat seine Wurzel und Quelle in der Lehre und dem Dogma derjenigen Religion, zu welcher sie sich bekennen. Der Strafschutz bestimmt sich demgemäß nach dem positiven Bekenntniß derjenigen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft, zu welcher derjenige gehört, welcher an der Gotteslästerung Argerniß genommen hat.

Im vorliegenden Falle ist nach der Feststellung des ersten Richters Bekenntern der jüdischen Religion dadurch ein Argerniß gegeben, daß der Gott gelästert worden, zu welchem die Juden beten.

In der mosaischen Religion wird Jehovah als einziger und alleiniger Gott aufgefaßt. Es fragt sich also für die Anwendbarkeit des §. 166 a. a. D. nur, ob dieser Gott von dem Beschwerdeführer in den inkriminierten Schriften gelästert worden und ob die Befenner der jüdischen Religion einer durch dies Gesetz geschützten Religionsgesellschaft angehören.

Beides ist zu bejahen.

Unbedenklich konnte der erste Richter in der mittels der Presse in Preußen erfolgten Bezeichnung des Gottes, zu dem die Juden beten, als eines unsittlichen Privatdämons und Bändenchefs, der mit den Juden einen Teutebund zur Veraubung der übrigen Völker geschlossen habe, eine — einer bloß wissenschaftlichen Erörterung der mosaischen Lehre über den Gottesbegriff fern liegende — öffentliche

Herabwürdigung und Lästerung des Gottes der Juden in beschimpfenden Äußerungen finden, durch welche, nach den Aussagen der Zeugen, diesen ein Urgernis gegeben war.

2. Das Judentum ist aber auch als eine in Preußen, also in einem deutschen Bundesstaate, mit Korporationsrechten bestehende Religionsgesellschaft im Sinne des §. 166 a. a. O. zu betrachten.

Demnach §§. 35. 37 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (preuß. G.S. 1847 S. 263) sind die Juden nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse in Synagogengemeinden (Judenschaften) — welchen alle innerhalb eines Synagogengebietes wohnende Juden bis zum Erlasse des Gesetzes, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden vom 28. Juli 1876 (preuß. G.S. S. 353), angehören mußten — vereinigt, und haben die einzelnen Synagogengemeinden in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen erhalten.

Diese Synagogengemeinden entsprechen den landrechtlichen Kirchengesellschaften

vgl. §§. 17. 36. 160. 193. 218. 228 flg. II. 11 preuß. A.L.R. und da Korporationsrechte nicht an derartige Religionsgesellschaften als Ganzes (qua Konfession), sondern an die einzelnen Institutionen bezw. Gemeinden, aus welchen sich die Religionsgesellschaft zusammensetzt, verliehen werden, so ist jede Religionsgesellschaft als eine durch §. 166 St.G.B.'s geschützte dann zu erachten, wenn die derselben zugehörigen Gemeinden in irgend einem Bundesstaate Korporationsrechte erlangt haben.

Auch die preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist in den Artt. 12—15 und 31 offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß damals in Preußen neben der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche auch das Judentum als eine mit Korporationsrechten versehene Religionsgesellschaft im Sinne der Verfassung bereits bestand.